

# Reglement über die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen und über das Regionale Führungsorgan Gantrisch

Einwohnergemeinde Wahlern

Inkrafttreten: 1. Januar 2010

## Reglement über die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen und über das Regionale Führungsorgan Gantrisch

Der Gemeinderat Wahlern, gestützt auf

- Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG; SR 520.1),
- Verordnung vom 27. Oktober 2004 über den Zivilschutz (ZSV; SR 520.11),
- Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz vom 24. Juni 2004 (KBZG; BSG 521.1),
- Kantonale Verordnung vom 27. Oktober 2004 über den Bevölkerungsschutz (BeV; BSG 521.10),

beschliesst:

### I. Bewältigung von Katastrophen und Notlagen / Führungsorgan

#### Art. 1

Regionales Führungsorgan

<sup>1</sup> Für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen im Sinne des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG; SR 520.1) und des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes (KBZG; BSG 521.1) besteht ein Führungsorgan gemäss der Gesetzgebung über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz.

<sup>2</sup> Das Führungsorgan nimmt seine Aufgaben für die Gemeinde Wahlern (Sitzgemeinde) sowie für weitere Gemeinden wahr, welche diese Aufgabe der Gemeinde Wahlern vertraglich übertragen haben (Anschlussgemeinden).

<sup>3</sup> Der Gemeinderat Wahlern regelt die Rechte und Pflichten der angeschlossenen Gemeinden, namentlich die Kostenverteilung, durch Vertrag mit diesen Gemeinden.

#### Art. 2

Bewältigung von Katastrophen und Notlagen

<sup>1</sup> Der Gemeinderat verfügt zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen im Sinne des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG; SR 520.1) und des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes (KBZG; BSG 521.1) insbesondere über:

- a) das Regionale Führungsorgan Gantrisch (RFO Gantrisch),
- b) die Gemeindeverwaltung,
- c) die Feuerwehr und den Zivilschutz,
- d) vertraglich verpflichtete private Institutionen und Einzelpersonen, soweit solche bestehen.

<sup>2</sup> Die in Abs. 1 genannten Stellen sorgen für angemessene Einsatzbereitschaft.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat fordert im Bedarfsfall bei den zuständigen Stellen des Bundes oder des Kantons überregionale Hilfe an.

## II. Führung in Katastrophen und Notlagen

### Art. 3

Grundsatz

<sup>1</sup> Die Behörden und die Gemeindeverwaltung setzen ihre Tätigkeit so lange als möglich fort.

<sup>2</sup> Soweit erforderlich, läuft die Amtsdauer für alle Gewählten bis zum Zeitpunkt weiter, an dem die in einem ordentlichen Verfahren gewählten Nachfolgerinnen oder Nachfolger ihr Amt antreten.

### Art. 4

Gemeinderat

Bei Katastrophen ist der Gemeinderat mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

### Art. 5

Weisungsrecht

Das RFO Gantrisch hat im Ereignisfall Weisungsrecht an die Verwaltung, die Feuerwehr und den Zivilschutz.

## III. Regionales Führungsorgan

### Art. 6

Organisation

<sup>1</sup> Das RFO Gantrisch besteht aus einer Chefin oder einem Chef RFO, einer Stabschefin oder einem Stabschef sowie aus sieben weiteren Personen mit besonderem Fachwissen in den Bereichen

- Lage,
- Information,
- Öffentliche Sicherheit,
- Schutz + Rettung,
- Gesundheit,
- Logistik
- Infrastruktur

<sup>2</sup> Die Personen nach Abs. 1 bilden das Kernteam des Führungsorgans.

<sup>3</sup> Das Führungsorgan wird unterstützt durch ein Sekretariat, welches sich bei der Gemeinde Wahlen befindet, die zuständigen Stellen der im RFO

Gantrisch zusammengeschlossenen Gemeinden und den Zivilschutz (Führungsunterstützung).

### Art. 7

Organigramm,  
Leistungsauftrag,  
Pflichtenhefte

<sup>1</sup> Die Einzelheiten der Organisation des Führungsorgans richten sich nach dem Organigramm im Anhang I zu diesem Reglement.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat von Wählern erlässt einen Leistungsauftrag an das RFO Gantrisch.

Die Chefin RFO oder der Chef RFO definiert Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung (AKV) der Mitglieder des RFO in Pflichtenheften.

### Art. 8

Aufgaben

<sup>1</sup> Das RFO

- trifft nach seinem Aufgebot durch eine in Art. 11 Abs. 3 lit. c bezeichnete Stelle die zur Bewältigung der Lage erforderlichen Massnahmen.
- erstellt jährlich das Budget z.H. der Sitzgemeinde,
- stellt Antrag in Abgeltungsfragen von Einsatz- und allenfalls zugezogenen Hilfskräften bei Ernstfalleinsätzen,
- stellt Antrag auf Änderungen des vorliegenden Reglements und der Zusammenarbeitsverträge mit den angeschlossenen Gemeinden,
- stellt Antrag bei Einsprachen und Beschwerden,
- erstellt und aktualisiert die Gefahrenanalyse und führt laufend die Gefahrenkarten,
- fördert und unterstützt die Zusammenarbeit unter den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes,
- unterstützt mit seinem Fachwissen den Gemeinderat von Wählern und die Gemeinderäte der angeschlossenen Gemeinden in allen Bevölkerungsschutz- und Gefahrenfragen und zeigt Lösungsvarianten auf

<sup>2</sup> Ist Gefahr im Verzug, kann die Chefin RFO oder der Chef RFO auch ohne Aufgebot durch eine in Art. 11 Abs. 3 lit. c bezeichnete Stelle selbständig die nötigen Massnahmen ergreifen. Sie oder er informiert unverzüglich den Gemeinderat/die Gemeinderäte der betroffenen Gemeinde/n und die Regierungstatthalterin oder den Regierungstatthalter.

### Art. 9

Verantwortung

Das RFO ist verantwortlich für

- die Einhaltung des Zusammenarbeitsvertrags RFO Gantrisch,
- die Anwendung des vorliegenden Reglements,
- die Erstellung einheitlicher Planungsgrundlagen im Bereich von Katastrophen und Notlagen,
- die ganzheitliche Auswertung von Übungen und Einsätzen.

Art. 10

Wahl der Mitglieder

<sup>1</sup> Der Gemeinderat von Wählern wählt die Mitglieder des RFO Gantrisch nach Art. 6 Abs. 1.

<sup>2</sup> Er berücksichtigt nach Möglichkeit Personen aus den angeschlossenen Gemeinden. Den Gemeinden wird Gelegenheit gegeben, Vorschläge zu unterbreiten.

Art. 11

Einsätze / Aufgebot

<sup>1</sup> Der Gemeinderat entscheidet von Fall zu Fall über den Einsatz des RFO Gantrisch. Er bietet die weiteren ihm gemäss Art. 2 zur Verfügung stehenden Stellen und Personen zur Pikettstellung oder zum Einsatz auf.

<sup>2</sup> Er fordert bei den zuständigen Stellen soweit erforderlich zusätzliche personelle Mittel oder Sachmittel an.

<sup>3</sup> Das Führungsorgan

- steht der Gemeinde Wählern und den angeschlossenen Gemeinden im Ereignisfall sowie zu Ausbildungszwecken zur Verfügung,
- gewährleistet die Verbindung zu den Gemeinderäten der Gemeinde Wählern und der angeschlossenen Gemeinden und unterstützt gegebenenfalls die Koordination von deren Massnahmen (Absatz 4),
- kann durch die Gemeinderäte der Gemeinden, die Feuerwehrkommandantinnen oder Feuerwehrkommandanten, die Einsatzkoordinatorinnen oder Einsatzkoordinatoren Front (Kantonspolizei) oder die Zivilschutzkommandantin oder den Zivilschutzkommandanten aufgeboden werden,
- untersteht im Fall von Katastrophen und Notlagen dem Gemeinderat/den Gemeinderäten der vom Ereignis betroffenen Gemeinde/n,

<sup>4</sup> Das RFO Gantrisch koordiniert im Einsatz die Massnahmen der Gemeinden, wenn mehr als eine Gemeinde von einem Ereignis betroffen ist.

<sup>5</sup> Vorbehalten bleiben die Kompetenzen der Gemeinderäte angeschlossener Gemeinden gemäss Zusammenarbeitsvertrag RFO Gantrisch.

Art. 12

Beizug weiterer Personen

<sup>1</sup> Die Chefin RFO oder der Chef RFO kann weitere Personen, namentlich Spezialistinnen und Spezialisten mit besonderen Fachkenntnissen, als Mitglieder des Führungsorgans mit beratender Stimme ernennen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist über derartige Ernennungen umgehend zu informieren.

## IV. Finanzen

### Art. 13

Einsatzfinanzierung

<sup>1</sup> Das RFO Gantrisch verfügt im Ereignisfall über eine erste Finanzkompetenz von CHF 10'000.--.

<sup>2</sup> Eine Delegation des Gemeinderates/der Gemeinderäte der betroffenen Gemeinde/n nimmt im Ereignisfall Einsitz im RFO. Die Delegation muss durch den entsprechenden Gemeinderat mit Finanzkompetenzen ausgestattet sein und entscheidet über die Freigabe von weiteren Mitteln für die Durchführung der erforderlichen Massnahmen bei besonderen und ausserordentlichen Lagen zu Gunsten der eigenen Gemeinde.

<sup>3</sup> Die Kosten für Einsätze des Führungsorgans und die dadurch ausgelösten Massnahmen im Fall von Katastrophen und Notlagen werden durch die betroffene Gemeinde getragen.

### Art. 14

Entschädigungen

Die Entschädigung der Chefin RFO oder des Chefs RFO, der Stabschefin oder des Stabschefs, dessen Stellvertretung und der Fachbereichsleiterinnen oder Fachbereichsleiter richten sich nach den personalrechtlichen Erlassen der Sitzgemeinde Wahlern.

### Art. 15

Rechnung

<sup>1</sup> Die Gemeinde Wahlern erfasst sämtliche Aufwendungen und Erträge für das Führungsorgan. Sie sorgt dafür, dass ihre Gemeinderechnung darüber nachvollziehbar Auskunft gibt.

<sup>2</sup> Die angeschlossenen Gemeinden haben das Recht auf Einsicht in die das RFO Gantrisch betreffenden Unterlagen. Vorbehalten bleiben Bestimmungen über die Geheimhaltung, namentlich gemäss der Gesetzgebung über den Datenschutz.

### Art. 16

Kostenverteilung

<sup>1</sup> Die Gemeinde Wahlern genehmigt den jährlichen Voranschlag des RFO Gantrisch. Die Finanzverwaltung von Wahlern meldet den Anschlussgemeinden bis Ende Juli die voraussichtlichen Kosten.

<sup>2</sup> Die Gemeinde Wahlern und die angeschlossenen Gemeinden beteiligen sich am Aufwandüberschuss für das Führungsorgan im Verhältnis zur Einwohnerzahl am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Art. 13 Abs. 3 bleibt vorbehalten.

Rechnungsstellung	<u>Art. 17</u> <sup>1</sup> Die Gemeinde Wahlern stellt den angeschlossenen Gemeinden nach Abschluss ihrer Gemeinderechnung für den auf die jeweilige Gemeinde entfallenden Anteil Rechnung.
-------------------	---

## V. Schlussbestimmungen

Anpassung dieses Reglements	<u>Art. 18</u> Die Sitzgemeinde informiert die angeschlossenen Gemeinden zu einem frühen Zeitpunkt und mindestens drei Monate im Voraus über geplante neue kommunale Regelungen oder die Änderung geltender Bestimmungen der Gemeinde, die für das Führungsorgan von Bedeutung sind.
-----------------------------	---

Aufhebung des bisherigen Rechts	<u>Art. 19</u> Das vorliegende Reglement ersetzt das Reglement über die Katastrophenorganisation der Gemeinde Wahlern vom 27. Mai 1983.
---------------------------------	--

Inkrafttreten	<u>Art. 20</u> Das vorliegende Reglement tritt per 1. Januar 2010 in Kraft.
---------------	--

Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 21. Dezember 2009.

Schwarzenburg, 22. Dezember 2009

### **Gemeinderat Wahlern**

Ruedi Flückiger	Brigitte Leuthold
Präsident	Sekretärin

### **Auflagezeugnis**

In Anwendung von Art. 49 Abs. 1 Bst. a Gemeindeordnung hat der Gemeinderat das vorliegende Reglement über die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen und über das Regionale Führungsorgan Gantrisch inkl. Anhang I an seiner Sitzung vom 21. Dezember 2009 beschlossen. Das Inkrafttreten wurde im Sinne von Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 öffentlich bekannt gemacht im Anzeiger Gürbetal - Längenberg - Schwarzenburgerland vom 7. und 14. Januar 2010.

Gegen das vorliegende Reglement wurde weder das fakultative Referendum gemäss Art. 38 Gemeindeordnung ergriffen noch sind während der öffentlichen Auflage Beschwerden eingegangen.

Schwarzenburg, 8. Februar 2010

**Gemeindeschreiberei Wahlen**

Brigitte Leuthold  
Gemeindeschreiberin

# Organigramm RFO Gantrisch

